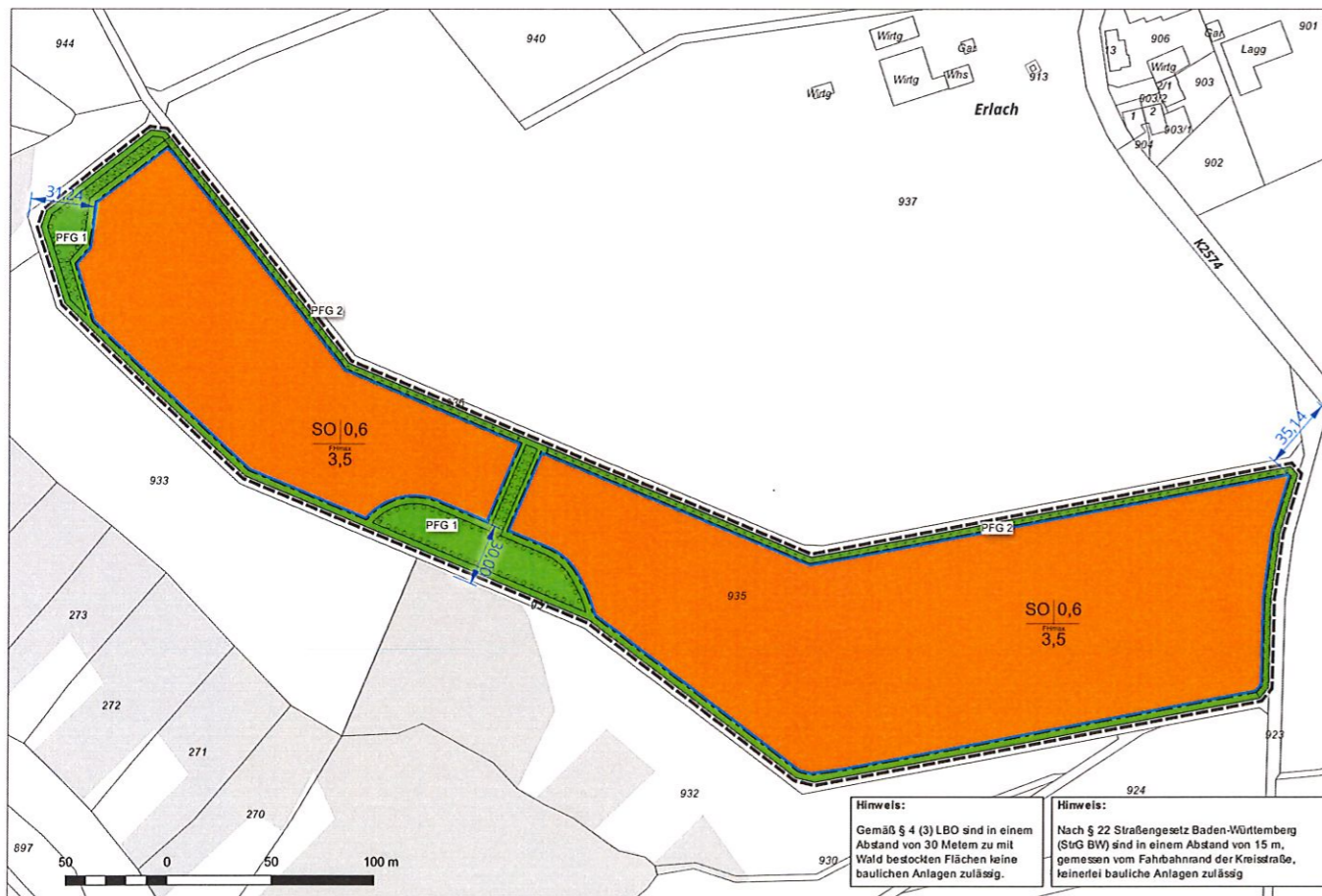


Anlage 1



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
- SO Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
- 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 10 BauNVO)
 - FH max maximale Höhe der baulichen Anlagen
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)**
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**
- Private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft**
- UMGRENZUNG VON PFLANZGEBOTEN
- PFG 1: Anlage von Blühstreifen
 - PFG 2: Anlage einer einreihigen, niedrigen Hecke mit einer Gesamthöhe von max. 3 Metern
- Nutzungsschablone Erläuterung**
- | | |
|----------------------|------------------------|
| Art d. baul. Nutzung | Grundflächenzahl (GRZ) |
| max. Bauwerkshöhe | in Metern |

Hinweis:
Gemäß § 4 (3) LBO sind in einem Abstand von 30 Metern zu mit Wald bestockten Flächen keine baulichen Anlagen zulässig.

Hinweis:
Nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StVG BW) sind in einem Abstand von 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig.

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grundstücksgrenze (unverbindlich)
- Wald gem. Flächennutzungsplan
- Abstandsbezeichnungen in Metern

Allgemeine Angaben

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) jeweils in der derzeit gültigen Fassung zugrunde. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall den,
Fachbereich Planen und Bauen

Holger Götter

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat	am 05.10.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am 18.11.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit	22.11.2022 - 22.12.2022
- nach Bekanntmachung / Anschreiben	vom 18.11.2022
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange, Anschreiben	vom 18.11.2022
Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	am
Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	am
Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung	vom
Auslegung im Baurechtsamt	bis
Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig Satzungsbeschluss	am
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung	am

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan des Fachbereichs Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung vom ... im Maßstab 1:1.500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den

Peter Klink
Erster Bürgermeister

Rechtsverbindlichkeit
Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am ... im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den
Baurechtsamt

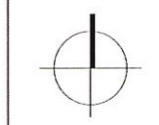
Stefan Franz

Erstellung der Planunterlagen:
Planstand: 24.07.2023



STADT SCHWÄBISCH HALL
GEMARKUNG: Gelbingen

BEBAUUNGSPLAN NR. 1615-01
Freiflächenphotovoltaikanlage
Kesseläcker, Schwäbisch Hall - Erlach



Stand: ENTWURF
Maßstab: 1:1.500
reduziert